

Richtlinie Offene Feuerstellen und Traditionsfeuer

1. Rechtsgrundlage, Geltungsbereich der Richtlinie

Gemäß § 9 der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. können offene Feuer beantragt und durch die Ortspolizeibehörde erlaubt werden.

Mit dieser Richtlinie wird geregelt, wie Anträge, Erlaubnisse und Kontrollen für offene Feuer bzw. Traditionsfeuer zu handhaben sind.

Weitere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Unberücksichtigt von dieser Richtlinie bleiben Feuer, die als Lagerfeuer in befestigten Brennstellen bis zu einem Durchmesser von 1 Meter entzündet werden. Dabei kann die Befestigung der Brennstelle auch für den Tag des Entzündens des Feuers errichtet werden.

Diese Richtlinie gilt für das Gebiet der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

2. Antrag und Genehmigung

2.1. Antragstellung, Antragsbearbeitung

Der Antrag für ein Feuer ist schriftlich – mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin bei der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. zu stellen. Für den Antrag muss das zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden und vollständig ausgefüllt rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Bei nicht vollständig ausgefüllten Formularen kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Bei Antragsbearbeitung fallen Bearbeitungsgebühren gemäß Verwaltungskostensatzung an.

2.2. Genehmigung und Antragsablehnung

Die Genehmigungen bzw. Ablehnungen werden in der Regel 3 Tage vor dem beantragten Termin versandt. Die Genehmigungen sind stets unter Vorbehalt zu erteilen. Kosten der Bearbeitung des Antrages werden auch bei Antragsablehnung und bei Widerruf einer Genehmigung nicht erstattet.

Sofern bei einem früheren Feuer des Antragstellers ein Verstoß gegen Auflagen, Anweisungen etc. festgestellt wurde, kann die Erteilung der Erlaubnis verweigert werden.

Ein Antrag wird auch abgelehnt bei verspätetem Posteingang, Nichterfüllung von erforderlichen Voraussetzungen, bei offenkundig falschen Angaben etc.

3. Vorgaben zu den Standorten, Berücksichtigung der Wetterlage; Größe und Abstände der Feuer

3.1. Nicht erlaubte Standorte, Abstände

Untersagt ist das Entfachen von Feuern grundsätzlich an allen Standorten, die durch ein offenes Feuer ein nicht kalkulierbares Risiko in sich bergen. Dies kann zum Beispiel eine Scheune im unmittelbaren Umfeld sein, ein Feldgrundstück, Bewuchs auf einem Grundstück, Flüssiggastanks, die Nähe zu Verkehrsflächen etc.

3.2. Wetterlage

Die Genehmigung der Feuer ist abhängig von der Wetterlage. Sicherheitsabstände sind nach Einzelfallprüfung anzupassen. Feuer können trotz vorheriger Genehmigung untersagt werden.

3.3. Entfernungsangaben, Sicherungsabstände

Die Entfernungsangaben beziehen sich auf die der Feuerstelle nächstgelegene Anlage oder den Bewuchs. Hier bleibt es unerheblich ob dies das eigene Grundstück oder eine Anlage/Bewuchs auf dem Nachbargrundstück ist.

Folgende Abstände zur Feuerstelle werden als Richtwerte benannt:

- 25 Meter nächste brennbare Gegenstände (Baumbestände, Pergola etc.)
- 25 Meter Gebäude, Schuppen, Carport etc.
- 25 Meter öffentliche Fahrbahnen
- 25 Meter Elektroleitungen/Freileitungen
- 50 Meter landwirtschaftliche Gebäude/ Lagerstätten

Diese Abstände sollen um eine Feuerstelle jeweils ringsum vorhanden sein.

3.4. Größe der Feuerstelle

Sind die Abstände unter 3.3. erfüllt, können Feuer bis zu einem Durchmesser von 2,50 Metern erlaubt werden.

3.5. Großfeuerstellen

Für Großfeuerstellen (über 2,5 Meter Durchmesser) werden als Richtwerte folgende Sicherungsabstände angenommen:

- 50 Meter nächste brennbarere Gegenstände (Baumbestände/Pergola etc.)
- 50 Meter Gebäude, Schuppen, Carport etc.
- 50 Meter öffentliche Fahrbahnen
- 50 Meter Elektroleitungen/Freileitungen
- 100 Meter landwirtschaftliche Gebäude/ Lagerstätten

Diese Abstände sollen um eine Feuerstelle jeweils ringsum vorhanden sein.

Werden bei öffentlich veranstalteten Feuern einzelne Sicherungsabstände nicht erreicht, ist ein mit der jeweiligen Ortsfeuerwehr abgestimmtes Sicherungskonzept zur Prüfung vorzulegen. Die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sind umfänglich zu beschreiben. Dabei sind regelmäßig sachkundige Personen (insbesondere Mitglieder der Feuerwehren) zur Überwachung der Feuerstelle vor Ort vorzuhalten.

4. Brennmaterial, Entzünden des Feuers, Löscheinrichtungen

4.1. Brennmaterial

Als Brennmaterial für Feuer darf ausschließlich unbehandeltes Holz zum Einsatz gebracht werden.

4.2. Entzünden des Feuers

Zum Anzünden oder Unterstützen des Feuers dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten (Öl oder Benzin o.ä.) verwendet werden.

4.3. Löscheinrichtungen

Für das Feuer müssen in Art und Menge geeignete Löschmittel (Feuerlöscher, Sand u. Schaufel, angeschlossener Wasserschlauch mit tauglichem Durchmesser etc.) zum sofortigen Einsatz bereitstehen um ein unkontrolliertes Ausbreiten des Feuers unterbinden zu können.

5. Kontrolle der Feuerstellen, Auflagen, Untersagungen, Bußgelder

5.1. Kontrolle der Feuerstellen

Nach Antragstellung wird erforderlichenfalls eine Kontrolle der geplanten Feuerstelle durchgeführt. Mit Antragstellung wird den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung/ der Feuerwehr das Betreten des Grundstückes erlaubt. Am Tag des Abbrennens sind ebenfalls Kontrollen möglich.

5.2. Auflagen/Untersagung

Die Kontrollbeauftragten haben die Berechtigung, zu der vorgefundenen Feuerstelle dem Antragsteller bzw. dem Verantwortlichen des Feuers bindende Auflagen auszusprechen, die erforderlich sind, um noch vorhandene Sicherheitsmängel abzustellen. Wird bei der Besichtigung vor Ort festgestellt, dass das Feuer (zum Beispiel aufgrund nicht korrekt angegebener Entfernungsangaben) nicht genehmigungsfähig ist, wird das Entfachen des Feuers untersagt. Sobald nicht erlaubte Brennmaterialien festgestellt werden, wird das Feuer untersagt.

5.3. Bußgelder

Geldbußen in Höhe von bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichen Verstößen gegen Anordnungen, Untersagungen oder Auflagen oder bis zu 500,00€ bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen können verhängt werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., den 26.01.2016


Michaelis,
Bürgermeister